

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Haus Waldeck" der Stadt Griesheim**

-----

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat aufgrund der §§ 5, 51, 121, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S.462) der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), am 19. September 1996 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Oktober 2001 (Euro-Einführung) und 20. Juli 2005 (3. Änderung) und 05. Februar 2009 (4. Änderung) und 14.04.2011 (5. Änderung) geändert wurde.

### **§ 1 Rechtsform**

Das Altenheim „Haus Waldeck“ der Stadt Griesheim in Griesheim wird

(mit den Einrichtungen

- altengerechtes Wohnen
- Betreutes Wohnen
- Vollstationäre Dauerpflege
- Vollstationäre Dauerpflege von mobilen Dementen mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten
- Kurzzeitpflege
- Tagespflege, Nachtpflege
- Altentagesstätte
- Verpachtung Cafeteria
- allen Neben- und Hilfseinrichtungen, die dem Betriebszweck dienen bzw. förderlich sind)

als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

### **§ 2 Bezeichnung**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Haus Waldeck, Eigenbetrieb der Stadt Griesheim".

**§ 3****Gegenstand und Zweck**

- 1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Altersfürsorge. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Altenheimes, in dem alte und pflegebedürftige Menschen betreut, versorgt und gepflegt werden.
- 2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Aus diesem Grund kann er insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen und sich an anderen Betrieben beteiligen.
- 3) Neben den Bewohnern des betreuten Wohnens besteht eine Teilnahmemöglichkeit am Mittagstisch grundsätzlich nur für solche Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen (§ 53 Nr. 1 AO) oder die finanziell hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 AO sind.  
Die Teilnahmevoraussetzungen der körperlichen Hilfsbedürftigkeit gilt bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, als erfüllt. Anderen Personen als den in Satz 1 genannten wird ein Zugang zum Mittagstische nur ausnahmsweise und nur nach Feststellung des Namens, der Adresse und des Datums der Teilnahme gewährt. Diese Daten werden in einer Liste aufgeführt.

**§ 4****Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Eigenbetrieb Haus Waldeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Griesheim erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Eigenbetriebes. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 bedürftig sind.
- 4) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5 Betriebsleitung**

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus dem Ersten Betriebsleiter / der Ersten Betriebsleiterin, einem Betriebsleiter / einer Betriebsleiterin für die Heimleitung.
- 2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- 3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.
- 4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit dafür nicht nach § 7 EigBGes die Betriebskommission zuständig ist.

## **§ 6 Stadtverordnetenversammlung**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

- 2) Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
  - b) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs.
  - c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.
  - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes.
  - e) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 100.000 DM (50.000 €) übersteigt.
  - f) Festsetzung der Pflegesätze, sofern sie von den durch die Kostenträger anerkannten Pflegesätzen abweichen.
  - g) Vorherige Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes.
  - h) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes.
  - i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
  - k) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
  - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
  - m) Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes.
  - n) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
  - o) Stundung von Forderungen über 100.000 DM (50.000 €), Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000 DM (5.000 €) im Einzelfall.
- 3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

**§ 7****Betriebskommission**

- 1) Der Magistrat beruft die Betriebskommission.
- 2) Der Betriebskommission gehören an:
  - a) 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen / Stellvertretern), die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden;
  - b) kraft Amtes die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihr / ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen / Stellvertretern); darunter muss das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied sein. Sie werden von dieser / diesem in die Betriebskommission entsandt.
  - c) Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern). Sie werden auf Vorschlag des Personalrates von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt.
  - d) Eine in der Altenarbeit besonders erfahrene Person (und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter), die auf Vorschlag des Seniorenbeirates von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- 3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ein anderes von ihr / ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- 4) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
  - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung über die Festsetzung allgemeiner Tarife.
  - c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals oder deren

festen Vertragslaufzeit 5 Jahre übersteigen. Der Wert von Verträgen, deren Laufzeit mehr als ein Wirtschaftsjahr umfasst, bestimmt sich nach der Jahresleistung.

d) Festsetzung der Pflegesätze und der sonstigen Entgelte, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 f die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

e) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 100.000 DM (50.000 €) nicht übersteigen.

f) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.

g) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten und der leitenden Angestellten (Betriebsleitung).

h) Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss.

i) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.

k) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.

l) Stundung von Forderungen bis 100.000 DM (50.000 €), Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.000 DM (5.000 €).

5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

6) In den in Abs. 4 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Magistrat**

- 1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung in Einklang stehen (§ 8 EigBGes). Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebs-satzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- 2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt. Er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- 3) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- 4) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

- 1) Die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen und die übrigen beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission gem. § 7 Abs. 4 g vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- 2) Dienstvorgesetzter im Sinne des § 73 Abs. 2 HGO der Beschäftigten des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Dienststellenleiter/Dienststellenleiterin nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz ist der Erste Betriebsleiter/die Erste Betriebsleiterin.

## **§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs**

- 1) Der Erste Betriebsleiter/Die Erste Betriebsleiterin vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Im Falle seiner / ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung wird er / sie in dieser Eigenschaft durch den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin für die Heimleitung vertreten

- 2) Der Erste Betriebsleiter/Die Erste Betriebsleiterin zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin für die Heimleitung unterzeichnet „im Auftrag“ mit dem Zusatz Betriebsleiter / Betriebsleiterin für die Heimleitung.
- 3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertreterin / seiner allgemeinen Vertreterin / ihrem allgemeinen Vertreter / seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

### **§ 11**

#### **Beteiligung des Personalrates**

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

### **§ 12**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000 DM (1.022.583,76 €).

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften des Zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 - § 27) entsprechende Anwendung.
- 2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
  - a) bei der Ausführung des Erfolgsplanes ein Aufwandansatz um mehr als 10 v. H. überschritten werden muss und ein Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist oder
  - b) bei der Ausführung des Vermögensplanes die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 10 v.H. ansteigt oder wenn zusätzliche Kredite oder Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Planes notwendig werden.
- 3) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Magistrat und die Betriebskommission



unverzüglich zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat in dem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so sind der Magistrat und die Betriebskommission unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung des Magistrats; dieser hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

- 4) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist gemäß § 117 HGO mit der Stadtkasse verbunden und wird beim Eigenbetrieb geführt.
- 5) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

#### **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Griesheim.

#### **§ 15 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 16 Jahresabschluss**

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EigBGes.

#### **§ 17 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

- 1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen

Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

- 3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 18 Übergangsregelung**

Der Magistrat ist berechtigt, in der Gründungsphase des Eigenbetriebes vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Beginn des ersten Wirtschaftsjahres von dieser Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Griesheim, den 24. September 1996

Der Magistrat der Stadt Griesheim  
gez. Leber  
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Haus Waldeck“ der Stadt Griesheim vom 12.12.1996
- 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Haus Waldeck“ der Stadt Griesheim (Euro-Einführungssatzung) vom 19. Oktober 2001, beschlossen am 18. Oktober 2001, in Kraft ab 01.01.2002
- 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Haus Waldeck“ der Stadt Griesheim vom 20. Juli 2005, in Kraft ab 01.01.2006

- 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Haus Waldeck“ der Stadt Griesheim vom 06.02.2009, beschlossen am 05.02.2009, in Kraft ab 01.03.2009
- 5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Haus Waldeck“ der Stadt Griesheim vom 15.04.2011, beschlossen am 14.04.2011, in Kraft ab 17.04.2011

**In Klammern stehen die durch die Euro-Einführungssatzung vom 19. Oktober 2001 geänderten Beträge, die ab 01.01.2002 gültig sind.**